

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle sieht eine fünfstellige Abfallhierarchie (Abfallvermeidung – Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung, zB energetische Verwertung – Beseitigung) vor. Dieser Prioritätenfolge haben Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen zu Grunde zu liegen. Art. 11 dieser Richtlinie sieht insbesondere für nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle vor, dass bis zum Jahre 2020 die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung (einschließlich der Verfüllung, bei der Abfälle als Ersatz für andere Materialien genutzt werden) auf mindestens 70 Gewichtsprozent erhöht wird. Boden ist bei dieser Quote nicht einzurechnen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf soll im Sinne dieser Vorgaben die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen fördern und hierbei eine hohe Qualität der hergestellten Recycling-Baustoffe sicherstellen.

Hierfür legt der Verordnungsentwurf zunächst Anforderungen fest, die beim Bau oder Abbruch von Bauwerken zu erfüllen sind, wie die Durchführung einer Schadstofferkundung und ein geordneter sowie verwertungsorientierter Rückbau von Bauwerken.

Diese Maßnahmen sollen zu einer geringeren Schadstoffbelastung der anfallenden Abfälle und dadurch zu einer besseren Eignung für die Herstellung von Recycling-Baustoffen führen.

Vorgaben für die weitere Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen, Qualitätsvorgaben für die herzustellenden Recycling-Baustoffe und vorgegebene Einsatzbereiche für Recycling-Baustoffe sollen zu einer hohen Umweltqualität der Recycling-Baustoffe und zu mehr Vertrauen in die Verwendung dieser Baustoffe führen.

Derzeit sind gemäß § 5 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 193/2013, alle aus Abfällen hergestellten Recycling-Baustoffe bis zu ihrer Verwendung in Bauwerken als Abfall anzusehen. Gemäß § 5 Abs. 2 AWG 2002 kann unter bestimmten Voraussetzungen mit Verordnung festgelegt werden, dass für bestimmte Abfälle vorzeitig die Abfalleigenschaft endet. Der vorliegende Entwurf soll ein Abfallende für bestimmte Recycling-Baustoffe vorsehen, bei denen durch das vorzeitige Enden der Abfalleigenschaft im Hinblick auf Umwelt- und Gesundheitsschutz keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Regelung des Abfallendes führt dazu, dass mit der Erfüllung der Anforderungen für das Abfallende und der Übergabe des Recycling-Baustoffs die Abfalleigenschaft dieses Recycling-Baustoffes endet.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziele):

Entsprechend den EU-Vorgaben (Abfallhierarchie und Wiederverwendung bzw. Recycling nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle im Ausmaß von 70 % bis 2020) soll ein qualitativ hochwertiges Recycling von Bau- und Abbruchabfällen gefördert werden.

Zu § 2 (Geltungsbereich):

Die Verordnung soll im Wesentlichen für Abfälle, die bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallen, gelten.

Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Vorgaben, gelten für die Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen in Österreich. Recycling-Baustoffe, die nach den Vorgaben dieser Verordnung hergestellt werden, sollen entsprechend den Einsatzbereichen und Verwendungsverboten in Österreich verwendet werden können. Inwiefern diese Recycling-Baustoffe in anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten verwendet werden können, richtet sich nach der jeweiligen Rechtsordnung. Dies wäre insbesondere für die Abfallende-Bestimmungen zu beachten. Auch wenn ein Recycling-Baustoff aufgrund der in dieser Verordnung festgelegten Kriterien das Abfallende erreicht, kann dieser in einem anderen Staat weiterhin als Abfall zu qualifizieren sein und den jeweiligen abfallrechtlichen Regelungen unterliegen.

Die Verordnung soll für die Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen aus Abfällen, welche bereits als Baustoff im Einsatz waren (Recycling-Baustoffe als recycelte Gesteinskörnung), sowie für die Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen aus Stahlwerksschlacken (Recycling-Baustoffe als industriell hergestellte Gesteinskörnung) gelten. Der Verordnungsentwurf enthält darüber hinaus Regelungen für die Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen aus Einkehrsplitt. Da Einkehrsplitt nicht als Baustoff im Einsatz war, handelt es sich dabei um Abfälle aus denen Recycling-Baustoffe als natürliche Gesteinskörnung hergestellt werden. Die Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen aus anderen Abfällen, welche nicht als Baustoff im Einsatz waren (z.B. Bodenaushub, Tunnelausbruch), soll vom Geltungsbereich dieser Verordnung nicht umfasst sein.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Asphaltmischgut (Z2)

Asphaltmischgut, in Asphaltmischanlagen technisch hergestellt, ist eine Mischung, die im Wesentlichen aus dem Bindemittel Bitumen und Gesteinskörnungen besteht, aber auch andere geeignete Zuschläge enthalten kann.

Bauherr (Z4)

Die Begriffsbestimmung des Bauherrn entspricht weitgehend der Begriffsdefinition des Bundesgesetzes über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz), BGBl I Nr. 37/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 35/2012. Mit dem Zusatz „sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit“ sollen Gesellschaften erfasst werden, die zwar keine juristischen Personen im Rechtssinn darstellen, aber rechtsfähig sind (z.B. Offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft).

Bauunternehmer (Z6)

Soweit ein Generalunternehmer beauftragt wurde, sollen nur diesen die Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung treffen und nicht den Subunternehmer.

Einkehrsplitt (Z7)

Diese Begriffsbestimmung entspricht der FSV-Schriftenreihe 012/2014 „Wirtschaftliche Verwertung von Materialien des Straßendienstes“, veröffentlicht im Februar 2014.

Hauptbestandteil (Z9)

Hauptbestandteile sind zB Asphalt, Beton, Holz, Metalle oder sonstige Materialien einschließlich Materialverbunde, welche mit mehr als fünf Volumsprozent im abzurechnenden Teil des Bauwerks vorkommen.

industriell hergestellte Gesteinskörnung (Z11)

Die Begriffsbestimmung entspricht den europäischen Bauproduktenormen.

Eine industriell hergestellte Gesteinskörnung ist ein Recycling-Baustoff, der aus Abfällen hergestellt wurde, die bei einem industriellen Prozess angefallen sind. Ein Recycling-Baustoff als industriell

hergestellte Gesteinskörnung im Sinne dieser Verordnung ist ausschließlich eine aus Stahlwerksschlacke hergestellte Gesteinskörnung.

natürliche Gesteinskörnung (Z13)

Die Begriffsbestimmung entspricht den europäischen Bauproduktenormen.

Eine natürliche Gesteinskörnung ist ein Recycling-Baustoff, der aus Abfällen hergestellt wurde, die noch nicht als Baustoff im Einsatz waren (zB Einkehrsplitt, Bodenaushub, Tunnelausbruch). Ein Recycling-Baustoff als natürliche Gesteinskörnung im Sinne dieser Verordnung ist ausschließlich eine aus Einkehrsplitt hergestellte Gesteinskörnung.

recycelte Gesteinskörnung (Z14)

Die Begriffsbestimmung entspricht den europäischen Bauproduktenormen.

Eine recycelte Gesteinskörnung ist ein Recycling-Baustoff, der aus Abfällen hergestellt wurde, die bereits als Baustoff im Einsatz waren (zB Betonbruch, Altasphalt, Ziegelbruch).

Recycling-Baustoff (Z15)

Recycling-Baustoff soll als Überbegriff verstanden werden.

Je nachdem aus welchem Abfall der Recycling-Baustoff hergestellt wird, unterscheidet die europäische Bauproduktenormung zwischen einer „natürlichen“, „industriell hergestellten“ oder „recyclierten“ Gesteinskörnung.

Rückbaukundige Person (Z18)

Eine rückbaukundige Person soll über abfallchemische und abfallrechtliche Kenntnisse verfügen und kann zB der Polier sein.

Zu § 4 (Schadstofferkundung und orientierende Schadstofferkundung):

Vor jedem Abbruch eines Gebäudes, bei dem Abfälle in einer für ein Recycling relevanten Größe anfallen (mehr als 100 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial), soll vor dem Abbruch eine Erkundung auf Schad- und Störstoffe, die ein Recycling erschweren bzw. eine Beeinträchtigung der Schutzgüter durch Verwendung der Recycling-Baustoffe vermuten lassen, durchgeführt werden.

Bei Abbrüchen von Bauwerken bis zu einem Brutto-Rauminhalt von 3.500 m³ soll ein einfacheres Verfahren (orientierende Schadstofferkundung) als in der ON-Regel 192130 „Schadstofferkundung von Bauwerken vor Abbrucharbeiten“, ausgegeben am 1. Mai 2006, ermöglicht werden. Dieses vereinfachte Verfahren soll gemäß ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“, ausgegeben am 1. Dezember 2014, durch eine rückbaukundige Person durchgeführt werden.

Linienbauwerke im Sinne dieser Regelung sind zB Straßen, Wege, Gleisanlagen, Tunnel, Leitungen oder Kanäle. Hoch- oder Tiefbauten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Linienbauwerken stehen (z.B. Autobahnraststätten, Stellwerke, Kläranlagen oder Brücken), gelten – entsprechend der ÖNORM B 3151 – als Linienbauwerke im Sinne dieser Verordnung.

Bei größeren Abbrüchen, dh bei Bauwerken mit einem Brutto-Rauminhalt von mehr als 3.500 m³ bei dem mehr als 100 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen, soll eine Schadstofferkundung gemäß ON-Regel 192130 „Schadstofferkundung von Bauwerken vor Abbrucharbeiten“, ausgegeben am 1. Mai 2006, durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt, die über bautechnische Kenntnisse verfügt, durchgeführt werden. Eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt ist eine Person oder Einrichtung gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002. Die Einbindung einer externen befugten Fachperson oder –fachanstalt soll zur Lokalisierung versteckter Schadstoffe führen, welches ein gewisses Expertenwissen benötigt.

Der Bauherr, die rückbaukundige Person sowie die externe befugte Fachperson oder Fachanstalt sollen jeweils im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches für die ordnungsgemäße Durchführung der Schadstofferkundung die Verantwortung tragen.

Zu § 5 (Rückbau):

Sowohl nationale als auch internationale Erfahrungen haben gezeigt, dass ein qualitativ hochwertiges Recycling nur mit qualitativ hochwertigen Inputstoffen ohne relevante Mengen an Schad- und Störstoffen möglich ist. Eine nachträgliche, maschinelle Entfernung dieser Stoffe ist nur sehr begrenzt möglich. Daher ist ein verpflichtender geordneter (verwertungsorientierter) Rückbau von Bauwerken, dem eine gezielte Ermittlung und Entfernung von relevanten Schad- und Störstoffen vorangeht, einer der

wichtigsten Vorgaben zur Herstellung hochqualitativer Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen.

Der Abbruch von Bauwerken soll daher in einer Weise erfolgen, dass Verunreinigungen, Vermischungen oder Beschädigungen der zu trennenden Materialien minimiert werden und ein für ein Recycling geeigneter Bau- und Abbruchabfall anfällt.

Die konkrete Vorgehensweise für den Rückbau, insbesondere die zu entfernenden Schad- und Störstoffe sowie die festzulegenden Hauptbestandteile eines Bauwerks werden in einer eigenen ÖNORM B 3151 beschrieben. Für kleine Bau- und Sanierungsvorhaben mit weniger als 100 t anfallender Abfälle soll diese Rückbaunorm zwar grundsätzlich zu berücksichtigen, deren Umsetzung jedoch nicht verpflichtend zu dokumentieren sein.

Die Dokumentation des Rückbaus gemäß ÖNORM B 3151 besteht aus der Dokumentation der Schadstofferkundung, dem Rückbaukonzept (inklusive Objektbeschreibung) und dem Freigabeprotokoll.

Eine Kopie der Dokumentation des Rückbaus soll vom Bauherrn und jedem weiteren Übernehmer bei der ersten Übergabe von mineralischen Abfällen und Holzabfällen weitergegeben werden. Sollten weitere Übergaben desselben Abfalls an dieselbe Person erfolgen, soll die Dokumentation daher nur einmal an diese Person übergeben werden müssen. Durch die Weitergabe der Informationen über die im Rahmen des Rückbaus dokumentierte Qualität des Rückbaus bzw. der Abfälle, soll das qualitativ hochwertige Recycling erleichtert werden, zumal die Qualität der Eingangsmaterialien für die Herstellung von Recycling-Baustoffen durch die Vorlage der Dokumentation besser bekannt ist.

Der Bauherr und der Bauunternehmer sollen jeweils im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches für die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation des Rückbaus die Verantwortung tragen. Verantwortlichkeit soll in diesem Zusammenhang nicht bedeuten, dass die Verpflichtungen dieser Verordnung nicht auch durch eine andere Person als den Verpflichteten durchgeführt werden kann.

Zu § 6 (Trennpflicht):

Die für den Rückbau bei jedem Bauwerk festgelegten Hauptbestandteile sollen soweit dies technisch möglich ist und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist (siehe § 16 Abs. 7 AWG 2002), vor Ort getrennt werden. Die Hauptbestandteile bei einem Rückbau sind gemäß ÖNORM B 3151 festzulegen.

Keine Trennpflicht besteht zB bei Metallen aus Stahlbeton wie Armierungseisen bzw. bei Bewehrungsstahl, welche nicht vom Beton zu trennen sind.

Für große Neubauvorhaben (mehr als 3.500 m³ zu errichtender Brutto-Rauminhalt) legt der Verordnungsentwurf Stoffgruppen fest, die jedenfalls vor Ort zu trennen sind.

Eine Trennpflicht am Anfallort, dh. auf der Baustelle, bedeutet, dass die Abfälle beim Anfall nach den Hauptbestandteilen oder bei großen Neubauvorhaben nach Stoffgruppen getrennt werden und auch getrennt gehalten werden sollen. Ein eigener Container bzw. eine eigene Mulde für jeden Hauptbestandteil oder jede Stoffgruppe ist nicht in jedem Fall erforderlich. Ein Getrennthalten nach Hauptbestandteilen oder Stoffgruppen kann – sofern dies technisch möglich ist – auch innerhalb einer Mulde erfolgen.

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit wird auch auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.3.1995, GZ 93/05/0190 verwiesen.

Zu § 7 (Zulässige Eingangsmaterialien und Recyclingverbote zur Herstellung von Recycling-Baustoffen):

Recycling-Baustoffe im Sinne dieser Verordnung sollen ausschließlich aus Abfällen, die in Anhang 1, Tabelle 1 aufgelistet sind, hergestellt werden dürfen. Gefährliche Abfälle sollen jedenfalls von der Herstellung von Recycling-Baustoffen ausgeschlossen sein. Die Zuordnung eines Abfalls ergibt sich aus der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl II 570/2003.

Weiters sollen Abfälle, die zwar in Anhang 1 aufgelistet werden, aber eine der in § 7 genannten Verunreinigungen enthalten, nicht für die Herstellung von Recycling-Baustoffen im Sinne dieser Verordnung verwendet werden dürfen. Im Hinblick auf den Verunreinigungsgrad der Abfälle sollen diese weitestgehend frei von Verunreinigungen sein. Dies bedeutet nicht, dass bei jeglicher Verunreinigung kein Recycling mehr zulässig sein soll, sondern, dass hier die Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. So sollen zB Baurestmassen wie Gipskartonplatten, Gipsdielen, gipshaltige Fließestriche für die Herstellung von Recycling-Baustoffen nicht zulässig sein, jedoch sollen Baurestmassen, die gipshaltige Wand- und Deckenputze enthalten sowie gipshaltige Verbundestriche, für die Herstellung von Recycling-Baustoffen verwendet werden können.

Abfälle, die nicht im Anhang 1 genannt sind, sollen nicht für die Herstellung von Recycling-Baustoffen im Sinne dieser Verordnung zulässig sein. Das bedeutet nicht, dass diese Abfälle von einem anderweitigen Recycling oder einer sonstigen Verwertung ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für die in dieser Bestimmung genannten Verunreinigungen.

Kunstmarmor im Sinne der Z 11 ist ein aus Gesteinsmehl und Bindemittel (Gips, Beton oder Harz) hergestellter Marmor (zB Gipsmarmor, Betonmarmor, harzgebundene Kunststeine).

Zu § 8 (Eingangskontrolle):

Die Dokumentation des Rückbaus soll gemäß § 5 dem Hersteller von Recycling-Baustoffen übergeben werden (vgl. Erläuterungen zu § 5). Aus dieser Dokumentation ergeben sich wichtige Hinweise über die Qualität des Rückbaus bzw. Abfalls.

Für Recycling-Baustoffe aus bestimmten Abfällen soll die Qualitätssicherung gemäß Kapitel 3 Anhang 3 bereits vor dem Behandlungsprozess durchgeführt werden können. In diesem Fall hat ein Gutachten vorzuliegen, das zusammen mit den Abfällen zu übergeben ist.

Zu § 9 (Qualitätsanforderungen an Recycling-Baustoffe):

Der 3. Abschnitt dieser Regelung und insbesondere die Regelung im Hinblick auf die Qualitätsanforderungen sollen sich auf alle Recycling-Baustoffe, die aus Abfällen hergestellt werden, beziehen, unabhängig davon, ob diese ein Abfallende erreichen oder nicht. Die Bestimmungen im 4. Abschnitt zum Abfallende sollen zusätzlich für Recycling-Baustoffe, die ein Abfallende erreichen, gelten.

Die Festlegung von Grenzwerten für Recycling-Baustoffe dient dem Schutz der Umwelt, insbesondere auch dem Schutz von Oberflächen- und Grundwasser. Im Hinblick auf Recycling-Baustoffe, die ein Abfallende erreichen sollen, legt § 5 AWG 2002 die Bedingung fest, dass „keine höhere Umweltbelastung und kein höheres Umweltrisiko von dieser Sache ausgeht als bei einem vergleichbaren Primärrohstoff oder einem vergleichbaren Produkt aus Primärrohstoff“.

Anhand von Studien der Umweltbundesamt GmbH sowie Untersuchungen an Recycling-Baustoffen, beauftragt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den österreichischen Baustoff-Recyclingverband, wurden die wesentlichen zu untersuchenden Parameter identifiziert, welche für die Beurteilung der Qualität von Recycling-Baustoffen aus Bau- und Abbruchabfällen relevant sind.

Die gewählten Konzentrationen orientieren sich an den Gesamt- bzw. Eluatgehalten von primären Baumaterialien für die uneingeschränkte Verwendbarkeit.

Ergeben sich aufgrund der Dokumentation des Rückbaus oder aufgrund von Kenntnissen über die Herkunft der Baurestmassen Hinweise auf eine Kontamination während der Nutzung, auf erhöhte Schadstoffgehalte oder auf erhöhte geogene Gehalte (z.B. erhöhte Blei-, Chrom-, Kupfer- und Nickelgehalte bei Gleisschotter) oder besteht beispielsweise aufgrund einer visuellen Eingangskontrolle der Verdacht auf eine Kontamination, so sollen im Recycling-Baustoff zusätzlich die relevanten Eluat-Parameter der Inertabfalldeponie gemäß Anhang 1 Tabelle 4 der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, in der jeweils geltenden Fassung untersucht und beurteilt werden.

Die Entfernung von Über- und Unterkorn bei Einkehrsplitt soll zB durch eine Bestätigung nachgewiesen werden.

Die Inanspruchnahme von Ausnahmen gemäß Anhang 2 für Gesamtgehalte aufgrund geogener Hintergrundbelastungen soll durch eine Bestätigung und nachvollziehbare geologische Begründung, dass es sich bei den betroffenen Parametern tatsächlich um eine geogene Hintergrundbelastung handelt, nachgewiesen werden.

Zu Gleisbauten zählen Gleisschotter (Oberbauschotter), Tragschichten, Randwege, verbesserter Untergrund (zB Bodenauswechslungen, Bodenstabilisierungen, Bahndamm) und Hinterfüllungen sowie Bahnsteige. Nicht zum Gleisbau gehören sonstige Eisenbahnanlagen wie Straßen, Wege und Plätze sowie Park & Ride-Anlagen, Bahnhofsvorplätze.

Im Hinblick auf die zulässige Verwertung von Recycling-Baustoffen sind jedenfalls auch die bautechnischen Erfordernisse einzuhalten (siehe § 15 Abs. 4a AWG 2002).

Für die bautechnischen Anforderungen gemäß dem Stand der Technik gelten insbesondere folgende Normen:

- ÖNORM EN 12620 „Gesteinskörnungen für Beton“, ausgegeben am 15. Februar 2014,
- ÖNORM EN 13043 „Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen (konsolidierte Fassung)“, ausgegeben am 15. Februar 2014,

- ÖNORM EN 13242 „Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau“, ausgegeben am 15. Februar 2014.

Zu § 10 (Qualitätssicherung):

Die Qualitätssicherung des §10 soll sich auf die Sicherstellung der umweltchemischen Qualität und der Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen beziehen.

Als akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle gilt eine für die jeweilige Analyse nach dem Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 40/2014, akkreditierte Stelle.

Zu § 11 (Bezeichnung):

Die Bezeichnung der Recycling-Baustoffe erfolgt auf Basis abfallrechtlicher Vorschriften.

Die Kennzeichnung gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, ABl. Nr. L 88 vom 4.4.2011, S 5, (EU-Bauprodukte-Verordnung) wird dadurch nicht berührt.

Zu § 12 (Aufzeichnungs- und Meldepflichten) und Anhang 4:

Die Stammdatenerfassung ist bereits aufgrund des § 21 AWG 2002 und der Bestimmungen der Abfallbilanzverordnung erforderlich. Für Aufzeichnungen und Meldungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen sind bereits die Bestimmungen der Abfallbilanzverordnung, BGBl. II Nr. 467/2008, anzuwenden.

Diese Anforderungen sollen in Anhang 4 zur besseren Lesbarkeit – abgestimmt auf die Regelung für Recycling-Baustoffe – wiederholt werden. Jedenfalls soll ein relevantes Lager für Recycling-Baustoffe eingerichtet werden.

In diesem Zusammenhang sollen auch Übergaben von Recycling-Baustoffen dokumentiert werden, sodass eine Auswertung der hergestellten und übergebenen Mengen an Recycling-Baustoffen und Recycling-Baustoff-Produkten ermöglicht wird.

Zu § 13 (Einsatzbereiche und Verwendungsverbote):

Die Verwendung von Recycling-Baustoffen soll auch in Kernzonen von Schongebieten bzw. im engeren Schongebiet gemäß §§34, 35 und 37 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 54/2014, ausgeschlossen sein, da nicht in jedem Schongebiet zwangsläufig auch ein Schutzgebiet eingeschlossen ist, diese Bereiche aber einen besonderen Schutz bedürfen.

Die Kote des höchsten Grundwasserstandes (HGW) ist beim hydrographischen Dienst des jeweiligen Bundeslandes abfragbar. Nähere Informationen zur Ermittlung der maßgeblichen Grundwasserstände finden sich auch im Anhang A des ÖWAV-Regelblattes 2017 „Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies“, ausgegeben im Juni 2014.

Die gering durchlässige gebundene Deck- oder Tragschicht soll unverzüglich nach dem Einbau, dh so rasch wie möglich nach dem Stand der Technik aufgebracht werden.

Zu § 14 (Abfallende):

Gemäß § 5 Abs. 2 AWG 2002 kann mit Verordnung festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen, abweichend zu § 5 Abs. 1 AWG 2002, bei bestimmten Abfällen vorzeitig die Abfalleigenschaft endet.

Aufgrund des Vorsorgeprinzips sollen nur Abfälle, die eine produktähnliche Qualität aufweisen aus dem Abfallregime entlassen werden. Ein Abfallende soll daher nur für Recycling-Baustoffe, welche die Qualitätsklasse U-A erreichen, vorgesehen sein, da bei diesen Recycling-Baustoffen davon auszugehen ist, dass kein höheres Umweltrisiko von diesen ausgeht, als von vergleichbaren Primärrohstoffen.

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A sollen durch die Übergabe des Herstellers von Recycling-Baustoffen an einen Dritten ihre Abfalleigenschaft verlieren. Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A, welche noch nicht übergeben wurden, sind somit noch als Abfälle zu qualifizieren und unterliegen abfallrechtlichen Regelungen. Der Zeitpunkt der Übergabe für das Eintreten des Abfallendes ist den bereits bestehenden unionsrechtlichen Abfallende-Regelungen nachgebildet (zB Verordnung Nr. 333/2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG nicht mehr als Abfall anzusehen sind, ABl L 94 vom 8. April 2011, S2). Da das Abfallende durch die Übergabe des Herstellers von Recycling-Baustoffen an einen Dritten eintritt, übernimmt der Dritte bereits ein Recycling-Baustoff-Produkt.

Wird ein Recycling-Baustoff-Produkt durch den Dritten nicht gemäß dieser Verordnung verwendet, so wird das Recycling-Baustoff-Produkt ab diesem Zeitpunkt wieder zu Abfall.

Zu § 15 (Konformitätserklärung):

Die Konformitätserklärung ist der Konformitätserklärung bestehender unionsrechtlicher Abfallende-Regelungen nachgebildet (siehe auch Erläuterung zu § 14).

Zu § 16 (Herstellung von Asphaltmischgut):

Die gemäß den Vorgaben dieser Verordnung hergestellten Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse B-B, der Qualitätsklasse B-C, der Qualitätsklasse B-D, der Qualitätsklasse D sollen in weiterer Folge für die Herstellung von Asphaltmischgut verwendet werden können. Die Qualitätsklassen U-A sowie U-B sind nicht primär für die Herstellung von Asphaltmischgut vorgesehen, sollen aber ebenfalls dafür verwendet werden können.

Zu § 17 (Einsatzbereiche und Verwendungsverbote für Asphaltmischgut D):

Die Verwendung von Recycling-Baustoffen soll auch in Kernzonen von Schongebieten bzw. im engeren Schongebiet gemäß §§34, 35 und 37 WRG 1959 ausgeschlossen sein, da nicht in jedem Schongebiet zwangsläufig auch ein Schutzgebiet eingeschlossen ist, diese Bereiche aber einen besonderen Schutz bedürfen.

Zu § 18 (Übergangsbestimmungen):

Recycling-Baustoffe, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung hergestellt wurden, sollen noch bis Ende 2017 gemäß den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans verwendet werden dürfen. Auch soll eine Zuordnung dieser Recycling-Baustoffe zu den Qualitäten dieses Entwurfes möglich sein.

Zu Anhang 1:

Tabelle 1 enthält die für die Herstellung von Recycling-Baustoffen gemäß dieser Verordnung zugelassenen Abfallarten.

Sofern Stahlwerksschlacken gebunden und ungebunden in Bauwerken zB Straßen eingebaut wurden, und diese eventuell auch gemeinsam mit Aushubmaterial ausgehoben werden, sollen diese den schlackenspezifischen Abfallarten zugeordnet werden.

Die hergestellten Recycling-Baustoffe sollen ausschließlich den Abfallarten gemäß der Tabelle 2 zugeordnet werden. Da die Qualitätsklasse U-A erst durch die Übergabe an einen Dritten die Abfalleigenschaft verliert soll, soll auch für diese Recycling-Baustoffe eine Abfallschlüsselnummer vorgesehen werden.

Zu Anhang 2:

Die Tabelle „Qualitätsklassen, Parameterumfang und Grenzwerte“ fasst alle Anwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Qualitätsklassen zusammen. Recycling-Baustoffe für die ungebundene Anwendung sollen auch in gebundener Form verwendet werden können.

Bei den in den Tabellen 1 bis 4 enthaltenen Parametern handelt es sich um Leitparameter für Recycling-Baustoffe und Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion.

Zu Anhang 3:

Um die Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen zu gewährleisten, soll die Untersuchung jeder Charge im Rahmen von Fremd- bzw. Eigenüberwachung erfolgen.

Das Kapitel 1 soll ein „Standardverfahren“ für regelmäßig produzierende, stationäre oder mobile Anlagen vorsehen.

Im Kapitel 2 sollen die Qualitätssicherung einzelner, voneinander unabhängiger Chargen ermöglicht werden.

In Kapitel 3 sollen für bestimmte Abfallgruppen (zB Stahlwerksschlacken, Ausbauasphalt, bestimmte Gleisaushubmaterialien und technisches Schüttmaterial aus Straßen) spezielle Qualitätssicherungssysteme vorgesehen werden.